

## Zur strafrechtlichen Einordnung des „Cardsharings“

*BGH, Beschluss v. 12.06.2025 – BGH 6 StR 557/24, BeckRS 2025, 37339*

### I. Sachverhalt

Im Jahr 2013 starteten A und B den Betrieb eines „Cardsharing“-Netzwerkes, dem das Geschäftsmodell zugrunde lag, ihren Kund\*innen unberechtigt das Angebot des Pay-TV-Anbieters S bereitzustellen. Auf das Angebot von S konnte grundsätzlich zugreifen, wer über einen autorisierten Receiver und eine „Smartcard“ verfügte. Die Smartcard war erforderlich, um das verschlüsselte Sendesignal von S durch Kontrollwörter zu entschlüsseln und dieses sodann über den Receiver an das Endgerät weiterzuleiten. Für das „Cardsharing“ bauten A und B eine technische Server- und Infrastruktur auf, die eine lokal verknüpfte, originale und von S aufgrund eines Abonnements bereitgestellte „Smartcard“ auslas und das Kontrollwort an einen modifizierten Receiver weiterleitete. Auf das Angebot von A und B konnten Kund\*innen nach Abschluss eines Abonnements zugreifen. Während A und B hierfür monatlich zwischen 5 und 10 EUR verlangten, kostete das reguläre Monatsabonnement von S mindestens 29,99 EUR, höchstens 79,99 EUR.

### II. Entscheidungsgründe

Der 6. Strafsenat hob den Schuldspruch des LG Hof in Bezug auf den gemeinschaftlich gewerbsmäßig begangenen Computerbetrug auf. Das „Cardsharing“ führt nicht zu einem unmittelbaren Vermögensschaden von S. Äquivalent zu § 263 StGB berechnet sich dieser im Rahmen des § 263a StGB nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung. Die unbefugte Beeinflussung des Datenverarbeitungsvorgangs muss also unmittelbar zu einem negativen Saldo bei S als Verfügenden geführt haben. Einen solchen konnte der Senat nicht feststellen. Der unbefugte Abruf der Programminhalte hatte weder Einfluss auf die allgemeinen Sendekapazitäten noch hinderte dies S daran, weitere Abonnements abzuschließen. Zwar kann das „Cardsharing“ zu einem Abonnement- und Umsatzrückgang bei S führen, der Senat wertete dies aber infolge der fehlenden Stoffgleichheit zwischen angestrebtem Vermögensvorteil und Vermögensschaden nicht als unmittelbar vermögensschädigend. Zudem hatten sich Gewinnchancen von S nicht derart verdichtet, sodass der bloßen Gewinnaussicht kein wirtschaftlicher Wert zukommt. S wurde somit weder in seiner vertraglichen Pflichterfüllung gegenüber seinen Kund\*innen noch in seiner Dispositionsmöglichkeit beeinträchtigt. Verbleibend bejahte der Senat eine Strafbarkeit nach § 265a Abs. 1 Var. 2, 27 StGB, indem er die von S genutzte Kabel- und Satellitenausstrahlung unter das Tatbestandsmerkmal des „öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes“ subsumierte. Im Übrigen verwirklichte das Vorgehen die Spezialnorm § 108b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG sowie § 202a Abs. 1 StGB, hinter den der ebenfalls verwirklichte § 202c StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktritt.

### III. Problemstandort

Vorliegen eines Vermögensschadens im Rahmen des § 263a StGB.